

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die ADAC Kreditkarten (Visa/Mastercard) und die ADAC Club*mobil*Karte der Landesbank Berlin AG



Über Verwendungsmöglichkeiten und Handhabung der Karten informieren Sie ausführlich unsere Servicehefte.
Für das Vertragsverhältnis gelten die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen: (Stand: 01.01.2021)

1. Kartenausgabe

Die von der Landesbank Berlin AG ausgegebene ADAC Visa/Mastercard ist eine Kreditkarte und die ADAC Club*mobil*Karte ist eine Debitkarte. Der Antragsteller muss bei Beantragung volljährig sein und seinen Wohnsitz in Deutschland haben. Der Kartenvertrag (nachfolgend „Vertrag“ genannt) kommt erst mit Identifikation des Kartenantragstellers zustande.

2. Verwendungsmöglichkeiten

Die ADAC Kreditkarten und die ADAC Club*mobil*Karte (nachfolgend „Karte“ bzw. „Karten“ genannt) werden von der Landesbank Berlin AG, Alexanderplatz 2, 10178 Berlin (nachfolgend „Bank“ genannt) herausgegeben. Die Bank ist somit Vertragspartnerin des Karteninhabers.

Mit einer ADAC Kreditkarte bzw. einer ADAC Club*mobil*Karte kann der Karteninhaber

- bei Vertragsunternehmen des Visa- bzw. Mastercard-Verbundes Waren und Dienstleistungen im In- und Ausland sowie im elektronischen Handel (Internet) bargeldlos bezahlen und
- an zugelassenen Geldautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten Bargeld beziehen (Bargeld-Service).

Die ADAC Club*mobil*Karte ist nur einsetzbar, sofern sich ausreichend Guthaben auf dem Kartenkonto befindet. Das sich auf der ADAC Club*mobil*Karte befindende Guthaben stellt den Verfügungsrahmen dar. Der Karteneinsatz ist nur bei online autorisierenden Vertragshändlern möglich. Die Vertragsunternehmen sowie die Kreditinstitute und Geldautomaten, die Teil des Bargeld-Service sind, sind an dem Akzeptanzsymbol zu erkennen, das auf den Karten zu sehen ist. Der Karteninhaber darf die Karten nur im Rahmen seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie im Rahmen des von der Landesbank Berlin AG eingeräumten Verfügungsrahmens nutzen. Der Verfügungsrahmen stellt außerdem den Höchstbetrag dar, über den der Karteninhaber innerhalb eines Rechnungsmonats im elektronischen Handel (Internet) verfügen kann, das sogenannte Internetlimit. Der Karteninhaber kann mit der Bank eine Änderung des Verfügungsrahmens und des Internetlimits vereinbaren. Durch Herabsetzen des Internetlimits auf 0,00 Euro ist der Einsatz der Karten im elektronischen Handel (Internet) nicht mehr möglich.

3. Autorisierung des Zahlungsauftrags

Mit dem Einsatz der Karte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung des Zahlungsauftrags. Hierzu hat der Karteninhaber entweder

- an Geldautomaten die PIN eingeben, oder
- an automatisierten Kassen bei Vertragsunternehmen die PIN eingeben oder – soweit erforderlich – bei Vertragsunternehmen die Unterschrift zu leisten, oder
- an automatisierten Kassen die kontaktlose Bezahlfunktion mit PIN zu nutzen, indem die Karte vor das Empfangsgerät des Vertragshändlers gehalten wird. Der kontaktlose Einsatz der Karte an automatisierten Kassen kann bis maximal 50,00 Euro pro Bezahlvorgang ohne Eingabe der PIN erfolgen, soweit an den automatisierten Kassen für den jeweiligen kontaktlosen Einsatz nicht die Eingabe der PIN verlangt wird. Soweit für die Autorisierung zusätzlich eine PIN oder die Unterschrift erforderlich ist, erfolgt die Autorisierung erst mit deren Einsatz, oder
- im Internet die vom Vertragsunternehmen geforderten Kartendaten auf dessen Internetseite eingeben sowie ggf. von der Bank und/oder dem Vertragsunternehmen angebotene besondere Authentifizierungsverfahren zu nutzen. Ist der Karteninhaber bei dem durch die Bank angebotenen Authentifizierungsverfahren für Online-Bezahltransaktionen nicht registriert und lehnt er die Registrierung während des Bezahlvorgangs bzw. Autorisierungsvorgangs bei einem teilnehmenden Vertragsunternehmen ab, kann die Autorisierung des Zahlungsauftrags nicht stattfinden.

Nach vorheriger Abstimmung zwischen Karteninhaber und Vertragsunternehmen kann der Karteninhaber – insbesondere zur Beschleunigung eines Geschäftsvorfalles – ausnahmsweise darauf verzichten, den Beleg zu unterzeichnen, und stattdessen lediglich seine Kartendaten angeben. Für die Bezahlung können die Kartendaten auch in einem elektronischen Gerät (z. B. Mobiltelefon) hinterlegt werden. Ferner besteht die Möglichkeit, dass die Kartendaten bei einem Bezahlvorgang durch andere, die Kartendaten eindeutig repräsentierende Daten (z. B. Token) ersetzt werden.

Mit dem Einsatz der Karte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Soweit dafür zusätzlich eine PIN, die Unterschrift oder ein besonderes Authentifizierungsverfahren erforderlich ist, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert.

Nach der Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen.

4. Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags

Die Bank ist berechtigt, einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze (Ziffer 24 dieser AGB) verfügbaren Geldbetrag auf dem Kartenkonto des Karteninhabers zu sperren, wenn

- der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und
- der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat.

Den gesperrten Geldbetrag gibt die Bank unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt worden ist.

5. Ablehnung von Zahlungsaufträgen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, einen Zahlungsauftrag abzulehnen, wenn

- der Karteninhaber diesen nicht nach Ziffer 3 dieser AGB autorisiert hat,
- der für den Zahlungsauftrag geltende Verfügungsrahmen oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten wurde,
- Sicherheitsbedenken bestehen oder
- die Karten gesperrt sind.

Hierüber wird der Karteninhaber über das Terminal, an dem die Karten eingesetzt werden, unterrichtet. Wird ein Zahlungsauftrag durch die Bank abgelehnt, hat der Karteninhaber die Möglichkeit, telefonisch (24-Stunden-Service-Hotline) den ADAC KartenService zu kontaktieren.

6. Ausführungsfrist

Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrags bei der Bank ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens zu dem in den jeweiligen Preis- und Leistungsverzeichnissen für die ADAC Kreditkarten bzw. die ADAC Club*mobil*Karte der Landesbank Berlin AG (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannt) angegebenen Zeitpunkt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

7. Persönliche Authentifizierungsmerkmale

Zu den Authentifizierungsmerkmalen zählen die persönliche Geheimzahl (PIN), Kennwörter und Transaktionsnummern (z. B. SMS-TAN), die insbesondere im elektronischen Handel (Internet) zur Autorisierung von Zahlungen durch den Karteninhaber Anwendung finden. Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seinen persönlichen Authentifizierungsmerkmalen erhält. Die persönlichen Authentifizierungsmerkmale dürfen insbesondere nicht auf der Karte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Denn jede Person, die in den Besitz der Karte kommt und die persönlichen Authentifizierungsmerkmale kennt, hat die Möglichkeit, missbräuchliche Kartenverfügungen zu tätigen (z. B. Geld am Geldautomaten abzurufen).

Die Karte kann an Geldautomaten sowie an automatisierten Kassen, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Karte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die persönliche Geheimzahl dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit der Bank in Verbindung setzen.

8. Allgemeine Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

Unterschrift: Der Karteninhaber hat die Karten sofort nach Erhalt unverzüglich zu unterschreiben.

Aufbewahrung der Karten: Die Karten sind mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandkommen und missbräuchlich genutzt werden – insbesondere dürfen die Karten nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden.

Bei Nutzung besonderer Authentifizierungsverfahren gemäß Ziffer 3 dieser AGB hat der Karteninhaber vor der Autorisierung die Übereinstimmung der zur Authentifizierung übermittelten Transaktionsdaten (z. B. Zahlungsbetrag, Datum) mit den für den Zahlungsauftrag vorgesehenen Daten abzugleichen. Bei Feststellung von Abweichungen ist die Transaktion abzubrechen und der Verdacht auf missbräuchliche Verwendung der Bank anzuzeigen.

9. Unterrichtungs- und Anzeigepflichten

Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der Karte, der Kartendaten, der PIN oder des Authentifizierungsverfahrens fest, hat er die Bank unverzüglich zu unterrichten (Sperranzeige). Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen. Änderungen des Namens, der Anschrift, der E-Mail-Adresse oder der Kontoverbindung sind ebenfalls umgehend mitzuteilen.

10. Zahlungsverpflichtung der Bank und des Karteninhabers

Die Bank wird die bei der Nutzung der Karten entstandenen sofort fälligen Forderungen der Vertragsunternehmen gegen den Karteninhaber bezahlen. Der Karteninhaber ist seinerseits verpflichtet, der Bank diese Forderungsbeträge zu erstatten. Entsprechendes gilt für im Rahmen des Bargeld-Service entstandene Forderungen. Auch wenn der Karteninhaber den finanziellen Verfügungsrahmen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Karten entstehen.

11. Reklamationen und Beanstandungen

Reklamationen und Beanstandungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und dem Vertragsunternehmen sind unmittelbar zwischen diesen zu klären; sie berühren nicht die Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers. Für pflichtwidriges Verhalten von Karten-Akzeptanzstellen gegenüber dem Karteninhaber ist die Bank nicht haftbar. Die Rechte des Karteninhabers nach Ziffer 16 bis 21 dieser AGB bleiben unberührt.

12. Abrechnung der Umsätze

Die Kartenumsätze werden dem Kartenkonto belastet und mit ggf. vorhandenem Guthaben sofort verrechnet. Der Hauptkarteninhaber erhält einmal monatlich eine Kartenabrechnung, auf der alle gebuchten Transaktionen ausgewiesen sind. Weist die Kartenabrechnung einen negativen Saldo aus, wird dieser Rechnungsbetrag von dem angegebenen Abrechnungskonto per Lastschrift eingezogen. Die Bank ist auch berechtigt, offene Beträge auch aus Vormonaten – z. B. nicht ausgeglichene Umsätze – einzuziehen. Der Hauptkarteninhaber wird mit einem Vorlauf von mindestens 5 Tagen über den Lastschrifteinzug informiert. Der Karteninhaber hat die Kartenabrechnung unverzüglich auf nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Verfügungen hin zu überprüfen.

13. Guthaben

Der Karteninhaber kann auf seinem Kartenkonto Guthaben bilden. Das jeweilige Guthaben auf dem Kartenkonto ist Privatvermögen.

14. Aufladen und Entladen der ADAC Club*mobil*Karte

Der Karteninhaber kann seine Karte mittels Überweisung, Einzahlung oder Dauerauftrag aufladen. Das Entladen des Kartenkontos erfolgt durch die Nutzung der Karte wie unter Ziffer 2 dieser AGB beschrieben. Darüber hinaus kann vorhandenes Guthaben auf das der Bank benannte Abrechnungs-/Referenzkonto überwiesen werden. Verfügungen oder Überweisungen über das vorhandene Guthaben hinaus sind nicht zulässig.

15. Sperrung und Einziehung der Karten durch die Bank

Die Bank darf die Karten sperren und den Einzug der Karten (z. B. an Geldautomaten) veranlassen, wenn

- sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karten dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karten besteht.

Die Bank wird den Karteninhaber über die Sperrung unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperrung unterrichten. Die Bank wird die Karten entsperren oder diese durch neue Karten ersetzen, wenn die Gründe für die Sperrung nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.

16. Erstattungsanspruch bei autorisierter Kartenverfügung

Der Karteninhaber hat einen Anspruch auf Wiedergutschrift eines in der Kartenabrechnung ausgewiesenen Forderungsbetrags, der auf einem von einem Vertragsunternehmen ausgelösten autorisierten Zahlungsvorgang beruht, wenn bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und der Zahlungsbetrag den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kartenvertrags und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls hätte erwarten können; mit einem etwaigen Währungsumtausch zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechselkurs zugrunde gelegt wurde. Der Karteninhaber muss gegenüber der Bank die Sachumstände darlegen, mit denen er seinen Anspruch auf Wiedergutschrift begründet. Ein Anspruch des Karteninhabers auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er ihn nicht innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt des Ausweises der Belastung des betreffenden Zahlungsbetrags auf der Kartenabrechnung gegenüber der Bank geltend macht.

17. Erstattungsanspruch bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Verfügung hat die Bank gegen den Karteninhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Karteninhaber den Betrag unverzüglich und ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag dem Abrechnungskonto belastet, wird die Bank dieses wieder auf den Stand bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Verfügung befunden hätte.

18. Erstattungsanspruch bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

1. Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Verfügung kann der Karteninhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrags insoweit verlangen, als die Verfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Abrechnungskonto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Verfügung befunden hätte.
2. Der Karteninhaber kann über den Abs. 1 hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.
3. Besteht die fehlerhafte Ausführung darin, dass eine autorisierte Kartenverfügung beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Ziffer 6 eingeht (Verspätung), sind die Ansprüche des Karteninhabers nach den Abs. 1 und 2 ausgeschlossen. Ist dem Karteninhaber durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Ziffer 19 dieser AGB.
4. Wurde eine autorisierte Verfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Verfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

19. Schadensersatzanspruch des Karteninhabers

Im Falle einer nicht autorisierten Verfügung oder im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Verfügung kann der Karteninhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Ziffer 17 oder 18 dieser AGB erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Karteninhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500,00 Euro je Kartenzahlung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat und
- für den dem Karteninhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Karteninhaber Verbraucher ist.

20. Einwendungsausschluss bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen

Der Karteninhaber kann Ansprüche und Einwendungen nach Ziffer 17 bis 19 dieser AGB gegen die Bank wegen nicht autorisierter oder nicht erfolgter oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsvorgänge nicht mehr geltend machen, wenn er diese nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Karteninhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung über die Kartenabrechnung maßgeblich. Ansprüche und Einwendungen kann der Karteninhaber auch nach Ablauf der vorgenannten Frist geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist gehindert war.

Hat die Bank beim Einsatz der Kreditkarte eine starke Kundenauthentifizierung nach § 1 Absatz 24 Zahlungsdienstleistungsgesetz nicht verlangt oder hat der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert, obwohl die Bank gesetzlich zur starken Kundenauthentifizierung verpflichtet ist, bestimmt sich die Haftung des Karteninhabers und der Bank nach den Bestimmungen des § 675v Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

21. Haftung für Schäden aus missbräuchlichen Verfügungen

Sobald der Bank der Verlust oder Diebstahl der Karten oder die missbräuchliche Nutzung der Karten oder der Kartendaten (vgl. Ziffer 9 dieser AGB) angezeigt wurde, übernimmt die Bank die danach durch nicht vom Karteninhaber autorisierte Zahlungsvorgänge entstehenden Schäden, es sei denn, der Karteninhaber hat diese in betrügerischer Absicht ermöglicht. Bis zum Eingang der Verlustmeldung haftet der Karteninhaber gegenüber der Bank ebenfalls nicht. Der Karteninhaber ist jedoch seiner Bank zum Ersatz des gesamten Schadens verpflichtet, der infolge eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs entstanden ist, wenn er ihn in betrügerischer Absicht ermöglicht oder durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung seiner Sorgfalts- und Anzeigepflichten herbeigeführt hat.

Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere vorliegen, wenn er

- den Verlust der Karten der Bank schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt oder
- die Karten an eine andere Person weitergegeben oder
- die Karten unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt oder
- die PIN auf den Karten vermerkt oder
- die PIN zusammen mit den Karten verwahrt oder
- die PIN auf einem mobilen Endgerät gespeichert oder
- die PIN einer anderen Person mitgeteilt hat.

Die Haftung des Karteninhabers für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den vereinbarten Verfügungsrahmen. Für Schäden im Rahmen des Bargeld-Service haftet der Karteninhaber pro Kalendertag maximal in Höhe des mitgeteilten täglichen Verfügungslimits, jedoch begrenzt auf den monatlichen Verfügungsrahmen. Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet sie für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

22. Eigentum der Karten

Die Karten sind Eigentum der Bank und somit nicht übertragbar.

23. Partnerkarte

Der Partnerkarteninhaber tritt mit dem ersten Karteneinsatz dem Vertrag zwischen dem Hauptkarteninhaber und der Bank bei. Für Beträge aus der Verwendung der Partnerkarte(n) haften der Inhaber der Hauptkarte und der Inhaber der Partnerkarte gesamtschuldnerisch. Die Abwicklung erfolgt über das Kartenkonto des Hauptkarteninhabers. Der Hauptkarteninhaber informiert den Partnerkarteninhaber über die Kartenbeantragung sowie die Vertragsbedingungen der Karten.

24. Verfügungsrahmen für die ADAC Kreditkarten (exkl. ADAC ClubmobilKarte)

Der von der Bank eingeräumte Verfügungsrahmen ist für den Karteninhaber/Kunden verbindlich. Auch wenn die Verfügungen mit den Karten den eingeräumten Verfügungsrahmen übersteigen, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Karten entstehen. Der Verfügungsrahmen kann durch einvernehmliche Erklärung von Karteninhaber/Kunde und Bank erhöht werden.

25. Kreditvereinbarung für die ADAC Kreditkarten (exkl. ADAC ClubmobilKarte)

A. Kreditnehmer:

Kreditnehmer ist der Hauptkarteninhaber, der seine monatlichen Kartenumsätze nicht vollständig ausgleicht, sondern in monatlichen Raten zurückzahlt (Teilzahlung).

B. Art des Kredits:

Der Nettokreditbetrag/Gesamtkreditbetrag (Verfügungsrahmen = Kreditrahmen) stellt einen unbefristeten Kreditrahmen mit der Möglichkeit zur wiederholten Inanspruchnahme durch Einsatz der Karte und nicht unmittelbaren, vollständigen Ausgleich der hierdurch monatlich entstehenden Belastungen dar.

C. Rückzahlung des Kredits:

Der Karteninhaber/Kreditnehmer ist verpflichtet, den ihm gewährten Kredit monatlich mindestens in Höhe von 5 % des Gesamtbetrags, jedoch nicht weniger als 50,00 Euro (Mindestbetrag), zu tilgen.

D. Kredithöhe und Kosten:

Die Bank gewährt dem Karteninhaber/Kreditnehmer einen Kredit bis zur Höhe des Verfügungsrahmens (Kreditrahmens), soweit durch die jeweilige Belastungsbuchung ein Sollsaldo auf dem Kartenkonto entsteht und die monatlichen Kartenumsätze nach Rechnungsstellung nicht voll, sondern in Raten zurückgezahlt werden. Die Höhe des Kreditrahmens wird dem Karteninhaber mit Erhalt der Karte mitgeteilt. Die Mindesthöhe des von der Bank zur Verfügung gestellten Kreditrahmens ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

Der von der Bank eingeräumte Kreditrahmen ist für den Karteninhaber/Kreditnehmer verbindlich. Auch wenn die Verfügungen mit der Karte den eingeräumten Kreditrahmen übersteigen, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Karte entstehen. Die Bank ist berechtigt, den Verfügungsrahmen, sofern ein sachgerechter Grund vorliegt, einseitig zu reduzieren und sie wird den Karteninhaber entsprechend informieren. Der Kreditrahmen kann durch einvernehmliche Erklärung von Karteninhaber und Bank erhöht werden. Überschreitet der Saldo der Monatsrechnung den vereinbarten Kreditrahmen (Höchstkredit), so wird die Differenz nicht kreditiert, sondern zum vereinbarten Rechnungstermin zu 100 % fällig und per Lastschrift eingezogen.

Kosten: Der Karteninhaber/Kreditnehmer hat für die Inanspruchnahme des Kredits Zinsen zu entrichten. Die Höhe des veränderlichen Sollzinses und des effektiven Jahreszinses, sowie die zugrundeliegenden Berechnungsannahmen für den effektiven Jahreszins ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Eine Zinsanpassung erfolgt gemäß Ziffer 30 dieser AGB.

Sonstige Kosten: Keine.

Gesamtbetrag aller Zahlungen: Der Gesamtbetrag aller Zahlungen und die zugrundeliegenden Berechnungsannahmen ergeben sich aus dem jeweiligen Preis- und Leistungsverzeichnis.

E. Weitere Vertragsbedingungen:

1. Die Berechnung der Kreditkosten ist darauf abgestellt, dass der Karteninhaber/Kreditnehmer den vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Für ausbleibende Zahlungen werden Mahnkosten, die nach der Regelung in Ziffer 30 dieser AGB geändert werden können, berechnet. Ausbleibende Zahlungen können schwerwiegende Folgen für den Karteninhaber/Kreditnehmer haben (z. B. vorzeitige Fälligkeitstellung des Kredits) und die Erlangung künftiger Kredite erschweren.
2. Die Zinsberechnung erfolgt auf den Tag genau ab Inanspruchnahme, sofern die monatlich abgerechneten Beträge nicht unmittelbar vollständig ausgeglichen werden.
3. Der Karteninhaber/Kreditnehmer hat das Recht, den Kredit jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig zurückzahlen.
4. Kündigung

Kündigungsrecht der Bank: Die Bank kann den Kredit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus den in Ziffer 28 dieser AGB genannten Gründen bleibt unberührt. Darüber hinaus kann die Bank die Kreditvereinbarung kündigen, wenn der Karteninhaber/Kreditnehmer mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise und mit mindestens 10 %, bei einer Laufzeit des Kreditvertrags von mehr als drei Jahren mit mindestens 5 % des Kreditrahmens in Verzug ist und die Bank dem Karteninhaber/Kreditnehmer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie bei Nichtzahlung

innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlangen wird. Die Kündigung der Bank erfolgt in Textform.

Kündigungsrecht des Kreditnehmers: Der Karteninhaber/Kreditnehmer kann die Kreditvereinbarung jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ganz oder teilweise kündigen. Erfolgt die Kündigung innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe einer Zinserhöhung, so wird die Erhöhung nicht wirksam. Eine Kündigung des Karteninhabers/Kreditnehmers nach den obigen Bestimmungen gilt als nicht erfolgt, wenn er den geschuldeten Betrag nicht binnen zwei Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung zurückzahlt. Darüber hinaus kann der Karteninhaber/Kreditnehmer den Kreditvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Kreditnehmer unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann (§ 314 BGB). Ferner kann der Kreditnehmer den Kreditvertrag jederzeit fristlos kündigen, wenn die Bank gegen die Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung verstoßen hat, es sei denn, der Kreditvertrag hätte bei ordnungsgemäßer Kreditwürdigkeitsprüfung geschlossen werden dürfen oder der Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung beruht darauf, dass der Kreditnehmer der Bank vorsätzlich oder grob fahrlässig hierfür erforderliche Informationen unrichtig erteilt oder vorenthalten hat.

5. Leistungsverweigerungsrecht der Bank: Die Bank ist berechtigt, die Auszahlung des Kredits aus einem sachlichen Grund zu verweigern (§ 499 Abs. 2 BGB).

6. Zuständige Aufsichtsbehörden: Für die Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde: Europäische Zentralbank, Sonnemannstr. 20, 60314 Frankfurt/Main, Postanschrift Europäische Zentralbank, 60640 Frankfurt/Main (Internet: www.ecb.europa.eu). Für den Verbraucherschutz zuständige Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt/Main (Internet: www.bafin.de)

7. Der Zugang zu außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren ist in Ziffer 31 geregelt.

8. Datenschutz: Kontaktdaten des Beauftragten für den Datenschutz der Landesbank Berlin AG: Alexanderplatz 2, 10178 Berlin, E-Mail: datschutz@lbb.de.

F. Widerrufsinformation:

Widerrufsrecht: Der Karteninhaber/Kreditnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst nachdem der Karteninhaber/Kreditnehmer alle Pflichtangaben nach § 492 Abs. 2 BGB (z. B. Angabe zur Art des Kredits, Angabe zum Nettokreditbetrag, Angabe zur Vertragslaufzeit) erhalten hat. Der Karteninhaber/Kreditnehmer hat alle Pflichtangaben erhalten, wenn sie in der für den Karteninhaber/Kreditnehmer bestimmten Ausfertigung seines Antrags oder in der für den Karteninhaber/Kreditnehmer bestimmten Ausfertigung der Vertragsurkunde oder in einer für den Karteninhaber/Kreditnehmer bestimmten Abschrift seines Antrags oder der Vertragsurkunde enthalten sind und dem Karteninhaber/Kreditnehmer eine solche Unterlage zur Verfügung gestellt worden ist. Über in den Vertragstext nicht aufgenommene Pflichtangaben kann der Karteninhaber/Kreditnehmer nachträglich auf einem dauerhaften Datenträger informiert werden; die Widerrufsfrist beträgt dann einen Monat. Der Karteninhaber/Kreditnehmer ist mit den nachgeholten Pflichtangaben nochmals auf den Beginn der Widerrufsfrist hinzuweisen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: ADAC KartenService, Landesbank Berlin AG, Postfach 11 08 05, 10838 Berlin.

Widerrufsfolgen: Soweit der Kredit bereits ausbezahlt wurde, hat ihn der Kreditnehmer spätestens innerhalb von 30 Tagen zurückzuzahlen und für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Kredits den vereinbarten Sollzins zu entrichten. Die Frist beginnt mit der Absendung der Widerrufserklärung.

Für den Zeitraum zwischen Auszahlung und Rückzahlung ist bei vollständiger Inanspruchnahme des Kredits pro Tag ein Zinsbetrag in Höhe von 0,00 Euro zu zahlen. Dieser Betrag verringert sich entsprechend, wenn der Kredit nur teilweise in Anspruch genommen wurde.

26. Entgelte

Die vom Karteninhaber geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Dazu zählen auch Auslagenerstattungen und Schadensersatzforderungen (z. B. Schadensersatzpauschale für Rückbelastung von Lastschriften). Eine Schadensersatzpauschale für eine Rückbelastung einer Lastschrift wird nur dann berechnet, wenn der Kunde die Rückbelastung der Lastschrift zu vertreten hat und nur wenn der Kunde nicht nachweisen kann, dass der Bank kein oder lediglich ein im Vergleich zu dem von der Bank geltend gemachten Betrag wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

27. Fremdwährungsumrechnung

Belastungen in Währungen, die nicht auf Euro lauten, werden in Euro umgerechnet. Die Bestimmung des Umrechnungskurses ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Eine Änderung des Umrechnungskurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Karteninhabers wirksam.

28. Kündigung/Mindestvertragslaufzeit

Für den Kartenvertrag gilt keine Mindestlaufzeit. Der Karteninhaber kann den Vertrag jederzeit, also ohne Einhaltung einer Frist sowie unabhängig von der Laufzeit der Karte, in Textform kündigen. Für Karteninhaber, die ihren Kredit in Raten zurückzahlen (Teilzahlung), gilt die Kündigung als nicht erfolgt, wenn der Karteninhaber den geschuldeten Betrag nicht binnen zwei Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung zurückzahlt.

Die Bank kann den Vertrag jederzeit mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende in Textform kündigen. Darüber hinaus kann die Bank den Vertrag fristlos in Textform kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Vertrags auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers für die Bank unzumutbar ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn die Erfüllung von Verbindlichkeiten aus dem Vertrag gegenüber der Bank gefährdet erscheint/ist. Im Falle der Kündigung sind die Karten unverzüglich zurückzugeben.

29. Beauftragung Dritter

Die Bank ist berechtigt, zur Erfüllung des Vertrags für die von ihr zu erbringenden Leistungen sowie zur Einforderung der vom Karteninhaber zu erbringenden Leistungen Dritte zu beauftragen, welchen die Daten des Karteninhabers ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertrags zur Verfügung gestellt werden.

30. Änderungen der Bedingungen, Entgelte und Zinsen

~~Änderungen dieser Bedingungen, der Zinsen sowie der nach Ziffer 26 dieser AGB vereinbarten Entgelte werden dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform (z. B. per Brief oder als Information auf der Kartenabrechnung, per E-Mail oder über die PDF Kartenabrechnung im Kreditkarten-Banking) angeboten. Die Zustimmung des Karteninhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Werden dem Karteninhaber Änderungen der Bedingungen, der Zinsen sowie der nach Ziffer 26 dieser AGB vereinbarten Entgelte angeboten, kann er den Vertrag vor dem Wirksamwerden der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank beim Angebot der Änderungen besonders hinweisen. Für Karteninhaber, die ihren Kredit in Raten zurückzahlen (Teilzahlung), gilt die Kündigung als nicht erfolgt, wenn der Karteninhaber den geschuldeten Betrag nicht binnen zwei Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung zurückzahlt.~~

31. Zugang zu außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten mit der Landesbank Berlin AG besteht die Möglichkeit, die Schlichtungsstelle beim Deutschen Sparkassen- und Giroverband (DSGV) anzurufen. Das Anliegen ist in Textform an folgende Anschrift zu richten: Deutscher Sparkassen- und Giroverband, Charlottenstraße 47, 10117 Berlin. Näheres regelt die Verfahrensordnung, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Bei behaupteten Verstößen gegen das ZAG (Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz), die §§ 675c bis 676c des BGB oder Artikel 248 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) kann darüber hinaus Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Postfach 12 53, 53002 Bonn, eingelegt werden.